

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	04.03.2021

### **Mündliche Anfrage des SB Herrn Dr. Albach vom 27.08.2020 (Top 9.5) betreffend Lärminderungsmaßnahmen Im Winkel, Köln Mülheim (an der ICE-Strecke Köln-Düsseldorf)**

#### Anfrage:

Die Straße im Winkel liegt direkt an der ICE-Strecke Köln-Düsseldorf. Diese Strecke wird derzeit umgebaut, um einen reibungslosen Verkehr von S-Bahn, Güterverkehr, RRX, ICE und anderen Zügen zu ermöglichen.

Inwieweit schätzt die Stadtverwaltung die Rechtslage ein, dass durch den Umbau, in Verbindung mit der erheblichen Veränderungen der Nutzungsintensität, der Bestandsschutz bezüglich Lärminderungsverpflichtungen aufgehoben wird?

Welche Planungen der Bahn sind der Verwaltung bzgl. Lärmschutz zwischen Bahnhof Köln-Mülheim und S-Bahn Chempark Leverkusen bekannt und, soweit bekannt, in welchem Planungsstadium befinden sich diese?

#### Mitteilung der Verwaltung:

Die Anfrage von Herrn Dr. Albach steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX) der DB Netz AG. Verkehrliche Zielsetzung dieses Vorhabens ist die Beseitigung von Kapazitätsengpässen für den schienengebundenen Personenverkehr auf der Kernstrecke Köln bis Hamm. Konkret handelt es sich hierbei um den Planfeststellungsabschnitt PFA 1.1, Köln Mülheim – Köln Stammheim auf Kölner Stadtgebiet.

Die nachgefragte Rechtslage ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt PFA 1.1 vom 21.08.2014 des Eisenbahn-Bundesamtes. Bei dem vorgesehenen Umbau der entsprechenden Gleisanlagen handelt es sich um eine wesentliche bauliche Änderung des bestehenden Verkehrswegs. Diese wesentliche Änderung des Schienenweges begründet unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zum Lärmschutz nach der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung (Lärmvorsorge).

Die an der Schienenstrecke Köln bis Hamm planfestgestellten lärmindernden Maßnahmen sowie deren Planungsstadium können den nachfolgenden Rückmeldungen der DB Netz AG vom 28.10. und 10.11.2020 entnommen werden.

#### Antwort der DB Netz AG:

Im Planfeststellungsabschnitt 1.1 kommen aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zum Einsatz, die teilweise über die gesetzlichen Vorgaben zur Lärmvorsorge hinausgehen.

Als aktive Schallschutzmaßnahme wird im Planfeststellungsabschnitt 1.1 zwischen Köln-Mülheim und

Leverkusen Chempark auf einer Länge von 725 Metern das sogenannte Besonders überwachte Gleis (BüG) eingesetzt. Das bedeutet, dass durch regelmäßige Kontrollen und gegebenenfalls gezieltes Schleifen der Schienen eine anerkannte und dokumentierte Lärminderung von 3 dB(A) erreicht wird. Es ist sichergestellt, dass das BüG zum Einsatz kommt, bevor der Bahnverkehr durch das RRX-Projekt zunimmt. Das BüG wird viergleisig - bezogen auf die Strecke 2650 von km 6,750 bis km 7,095 - und dreigleisig, bezogen auf die Strecke 2670 von km 7,125 bis km 7,505, eingerichtet. *(Anmerkung der Verwaltung: der vorgenannte Abschnitt der Strecke 2650 (Ferngleise, RRX-Strecke) entspricht ungefähr den Schienenwegen zwischen Schanzenstraße und Anfang Jüdischer Friedhof. Der Abschnitt auf der Strecke 2670 (S-Bahn-Strecke) entspricht etwa dem Schienenstreckenabschnitt Höhe Neurather Ring und Anfang Sportplatz an der Steinkaulerstraße).*

Für die 40 Wohnungen entlang der Strecke, die durch die aktiven Maßnahmen nicht ausreichend geschützt werden können, bestand dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz. Zwischen dem 14.06.2016 und dem 21.11.2016 wurden die 29 anspruchsberechtigten Eigentümer angeschrieben. 19 Teilnahmeanträge wurden zurückgesendet, und es fanden 15 Vor-Ort Begehungen durch den Schallgutachter statt. Bei 4 Eigentümern wurde drei Mal erfolglos versucht einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Letztendlich wurden in fünf Wohneinheiten 14 Lüfter eingebaut. Neue Schallschutzfenster wurden nicht eingebaut, weil sie keinen verbesserten Schutz als die bereits vorhandenen Fenster bieten würden. Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind somit abgeschlossen.

In den Bereichen, in denen keine Baumaßnahmen geplant sind (sogenannte Baulücken) *(Anmerkung der Verwaltung: gemeint sind Lücken baulicher Ergänzungsmaßnahmen an den Schienen)* besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge gemäß 16. BImSchV. Für diesen Bereich wurde dennoch detailliert geprüft, ob die Grenzwerte der Lärmsanierung *(Anmerkung der Verwaltung: Freiwilliges Programm des Bundes zur Sanierung des Lärms am bestehenden Schienenwegen des Bundes)* überschritten werden und ob durch den Betrieb des RRX im endgültigen Betriebszustand zusätzliche Überschreitungen zu erwarten sind. Hier wurde an vier Wohneinheiten der Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen geprüft. Die bauliche Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen wurde auch im Bereich der Baulücke im Jahr 2018 abgeschlossen.

Weitere Informationen können dem angegebenen Planfeststellungsbeschluss unter

[https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungssuche/Planfeststellungssuche\\_Formular.html?input\\_=1525010&gtp=1549844\\_list%253D5&submit=Suchen&resourceId=1525072&documentType=Publication&templateQueryString=RRX&cl2Categories\\_Rechtsformat=Planaenderung+Planergaenzung+Planfeststellung+Plangenehmigung+Planverzicht&sortOrder=dateOfIssue\\_dt+desc&cl2Categories\\_Suchpfad=1558510&pageLocale=de](https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungssuche/Planfeststellungssuche_Formular.html?input_=1525010&gtp=1549844_list%253D5&submit=Suchen&resourceId=1525072&documentType=Publication&templateQueryString=RRX&cl2Categories_Rechtsformat=Planaenderung+Planergaenzung+Planfeststellung+Plangenehmigung+Planverzicht&sortOrder=dateOfIssue_dt+desc&cl2Categories_Suchpfad=1558510&pageLocale=de)

entnommen werden.

**Gez. Dr. Rau**